

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, soll ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren bezeichnet werden, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter (z.B. Rechtsanwalt) bestellt ist. Diese Angaben sollen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.